

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Haushaltssatzung der Große Kreisstadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	51.255.800 Euro	51.401.550 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	53.400.200 Euro	52.769.050 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	2.144.400 Euro	-1.367.500 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.163.750 Euro	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.500 Euro	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.160.250 Euro	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-984.150 Euro	-1.367.500 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0*	0*
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0*	0*
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-984.150 Euro	-1.367.500 Euro
* Zur Verrechnung der Fehlbeträge gem. §72 Abs. 3 SächsGemO wird mit dem Jahresabschluss entschieden.		
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.537.450 Euro	48.786.050 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.227.900 Euro	48.867.500 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-690.450 Euro	-81.450 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.790.800 Euro	4.133.350 Euro

	(2025)	(2026)
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.526.800 Euro	7.263.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.736.000 Euro	-3.130.150 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.426.450 Euro	-3.211.600 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 Euro	1.962.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.564.950 Euro	2.329.300 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-364.950 Euro	-366.800 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-4.791.400 Euro	-3.578.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	(2025)	(2026)
festgesetzt.	1.200.000 Euro	1.200.000 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **685.000 EURO (2026)** und **1.365.000 EURO (2027)** festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	(2025)	(2026)
festgesetzt.	9.500.000 Euro	9.500.000 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2025)	(2026)
Gewerbsteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

§ 6

Folgende Deckungsgrundsätze werden festgelegt:

1. Die Produktkonten aller Personalaufwendungen und –auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Transferaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind nach

Verantwortlichkeit (entsprechend den Budgets der Teilhaushalte) gegenseitig deckungsfähig. Dies trifft entsprechend für die dazugehörigen Auszahlungskonten zu.

3. Die zahlungsunwirksamen Aufwendungen für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Höhere zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen in den Budgets, gemäß Anlage 1 zum Vorbericht, dürfen für entsprechende Mehraufwendungen und –auszahlungen verwendet werden.

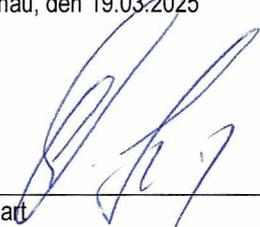
§ 7

Investitionsvorhaben, für die Fördermittel beantragt sind, gelten bis zum Eingang des Bewilligungsbescheides als im Haushaltsplan gesperrt, ausgenommen sind Planungskosten zur Vorbereitung eines Fördermittelantrages. Im Falle einer Antragsablehnung wird der Stadtrat neu über die Realisierung der Maßnahme entscheiden.

§ 8

Entsprechend Punkt XIV VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 14. Juni 2024 wird auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 verzichtet.

Glauchau, den 19.03.2025


Steinhart

Oberbürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird nach § 76 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ab

Freitag, den 11. April 2025 für eine Woche während der Sprechzeiten

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Glauchau, Bürgerbüro/Kasse, Markt 1, 08371 Glauchau,
zur kostenlosen **Einsicht durch jedermann** niedergelegt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025/2026

Das Landratsamt Zwickau hat als sachlich und örtlich zuständige Behörde (§§ 76 Abs. 2 i. V. m. 112 Abs. 1 SächsGemO und § 3 Abs. 1 VwVfG) mit Datum 03.03.2025 folgenden Bescheid erlassen:



1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Glauchau für das Haushaltsjahr 2025 wird bestätigt.

2. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Glauchau für das Haushaltsjahr 2026 wird bestätigt.

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird mit nachstehenden Auflagen verbunden:

2.1 Die Große Kreisstadt Glauchau hat den bestehenden Finanzplan unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen und der geplanten Investitionsmaßnahmen fortzuschreiben. Dieser ist dem Stadtrat und der Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens 31.12.2025 vorzulegen.

2.2 In Abhängigkeit von der unter 2.1 beauftragten Fortschreibung des Finanzplanes bleibt die Anordnung eines Haushaltsstrukturkonzeptes vorbehalten.

3. Die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.200.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.200.000 EUR festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden genehmigt.

4. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 685.000 EUR für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.365.000 EUR wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 500.000 EUR zur Leistung von Auszahlungen im Jahr 2027 genehmigt. Der weitere Teilbetrag ist nicht genehmigungspflichtig.

5. Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite bedürfen keiner Genehmigung.
6. Die Große Kreisstadt Glauchau hat bis 31.12.2026 die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 festzustellen.
7. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, bleibt vorbehalten.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

